

sollten die Bürger auch vor ungesetzlichem Entzug ihrer aus Reichsbesitz stammenden Lehnsgüter geschützt sein⁵⁷. Bei Besitzstreitigkeiten sollte künftig der Zeugenbeweis bzw. eine eidliche Bekräftigung den sonst üblichen gerichtlichen Zweikampf ersetzen⁵⁸. In Übereinstimmung mit den vom König anerkannten gewohnheitsrechtlichen Regelungen des Seehandels sollten die zur See fahrenden Bürger keine Behinderung erfahren, – mit Ausnahme jener, die sich auf derartige Weise einer Anklage zu entziehen versuchten. Doch wurde letzteren die Möglichkeit eingeräumt, sich durch einen Eid von der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu reinigen. Auch sollte es verboten sein, ersatzweise die Frauen der auf See befindlichen Kaufleute in Haft zu nehmen⁵⁹. Im Interesse größerer persönlicher Freizügigkeit sollten für unverheiratete Frauen und Witwen bestehende Ehebeschränkungen aufgehoben werden: Der Zwang zur Verheiratung innerhalb der Grafschaft sollte künftig ebenso entfallen wie das Verbot, das es außerhalb der Grafschaft lebenden Frauen untersagte, sich mit Angehörigen derselben ehelich zu verbinden⁶⁰. Dabei wurde auch auf die bisher für die Erteilung einer Eheerlaubnis übliche Zahlung verzichtet. Im Klageverfahren wurde die Beweisführung mit zwölf Eideshelfern anstelle des gerichtlichen Zweikampfes zugelassen – *excepto de vita aut membris aut honore nostro*⁶¹. Alle Fälle von Majestätsverletzung sollten demnach ausgenommen bleiben. Deutlich erkennbar ist an dieser Stelle das Bestreben, die aus dem römischen Recht stammende Vorstellung des *crimen laese maiestatis* zum Schutze des salischen Königtums einzusetzen. Als weiteres wichtiges Zugeständnis wurde den Pisanern zugesichert, daß Gastalden und königliche *missi* in Stadt und Grafschaft keine Gerichtstage abhalten sollten⁶². Das bedeutete weitgehende Exemption von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wie sie in ähnlicher Weise auch den Bürgern von Lucca zugestanden worden war. Von weitreichender Bedeutung für die kommunale Entwicklung erwies sich schließlich die Zusage des Königs, keinen Markgrafen für Tuszien ohne

57) Ebda. S. 442 Z. 37-38.

58) Ebda. S. 442 Z. 40-41: *illum, super quem reclamatio venerit de terra, si guarantem habere potuerit vel possessionem per legem iurare voluerit, per punghnam fatigari non sinemus.*

59) Ebda. S. 442 Z. 33-37.

60) Ebda. S. 443 Z. 8-10.

61) Ebda. S. 442 Z. 29-31.

62) Ebda. S. 443 Z. 7-8: *Castaldionem vel aliquem nostrum missum in supra scripta civitate vel comitatu eorum ad placitum faciendum eis superesse non sinemus.*